

## **Bekanntmachung der Ortsgemeinde Otterbach Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **hier: Satzung der Ortsgemeinde Otterbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes `Otterstraße` gem. § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach, in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Ortsgemeinderat Otterbach in seiner Sitzung am 06. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wurden Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB durchgeführt und städtebauliche Missstände festgestellt. Das insgesamt etwa 10,6 ha umfassende Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Zu diesem Zweck wird hiermit das Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung `Otterstraße`.

#### **§ 2 – Geltungsbereich der Satzung**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungssatzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Danach umfasst das Sanierungsgebiet die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Kataster Stand 05.02.2018):

1/2, 1/3, 1/4, 2/14, 2/15, 4/3, 5/4, 5/5, 9/1, 10, 10/1, 10/2, 12/1, 13/2, 13/3, 14/3, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 16, 17/3, 17/4, 19, 20, 20/8, 20/9, 21, 22, 23, 25/3, 28/1, 31/1, 32/9, 32/11, 36/3, 36/4, 38/1, 39/1, 40/5, 41/3, 45/5, 45/6, 47/3, 47/4, 49, 49/5, 50/1, 51, 52, 53/1, 55, 56, 56/2, 56/3, 58/3, 58/4, 59/2, 60/3, 61/3, 63/1, 64/5, 65/3, 65/4, 68/1, 69/4, 72, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 73, 74/7, 74/13, 74/14, 74/15, 157/2, 201/23, 205/2, 205/4, 205/5, 206/1, 208/2, 209/1, 213/4, 213/5, 213/6, 214/4, 214/5, 215/2, 215/4, 216, 235/3, 238/2, 238/3, 239, 241/2, 241/3, 242, 242/3, 244/4, 244/7, 244/8, 248/5, 248/6, 249/4, 251/4, 251/11, 251/12, 251/13, 251/14, 251/15, 252/3, 253/3, 399/1, 399/2, 426/4, 473/5, 473/6, 473/12, 473/15, 473/18, 473/19, 499/5, 991/9, 991/10, 991/33, 1030/26, 1030/28, 1030/39, 1036/10, 1036/11, 1055/4, 1272/1.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch die Zusammenlegung oder die Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

#### **§ 3 – Verfahren**

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Anwendung §§ 152 bis 156a des Dritten Abschnitts – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – ist somit ausgeschlossen.

#### **§ 4 – Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen finden Anwendung.

#### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich

Otterbach, 17.05.2018

Herbert Matz, Ortsbürgermeister

## **Hinweise:**

Die Satzung kann während der regulären Öffnungszeiten in der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg (Konrad-Adenauer-Straße 19 in 67731 Otterbach), Zimmer 10, von jedermann eingesehen werden. Ebenso auf der Homepage der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ([www.otterbach-otterberg.de](http://www.otterbach-otterberg.de)) unter „Service“ => „Bauen“ => „Stadtsanierung“.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

#### **(1) Unbeachtlich werden**

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

### **§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren**

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

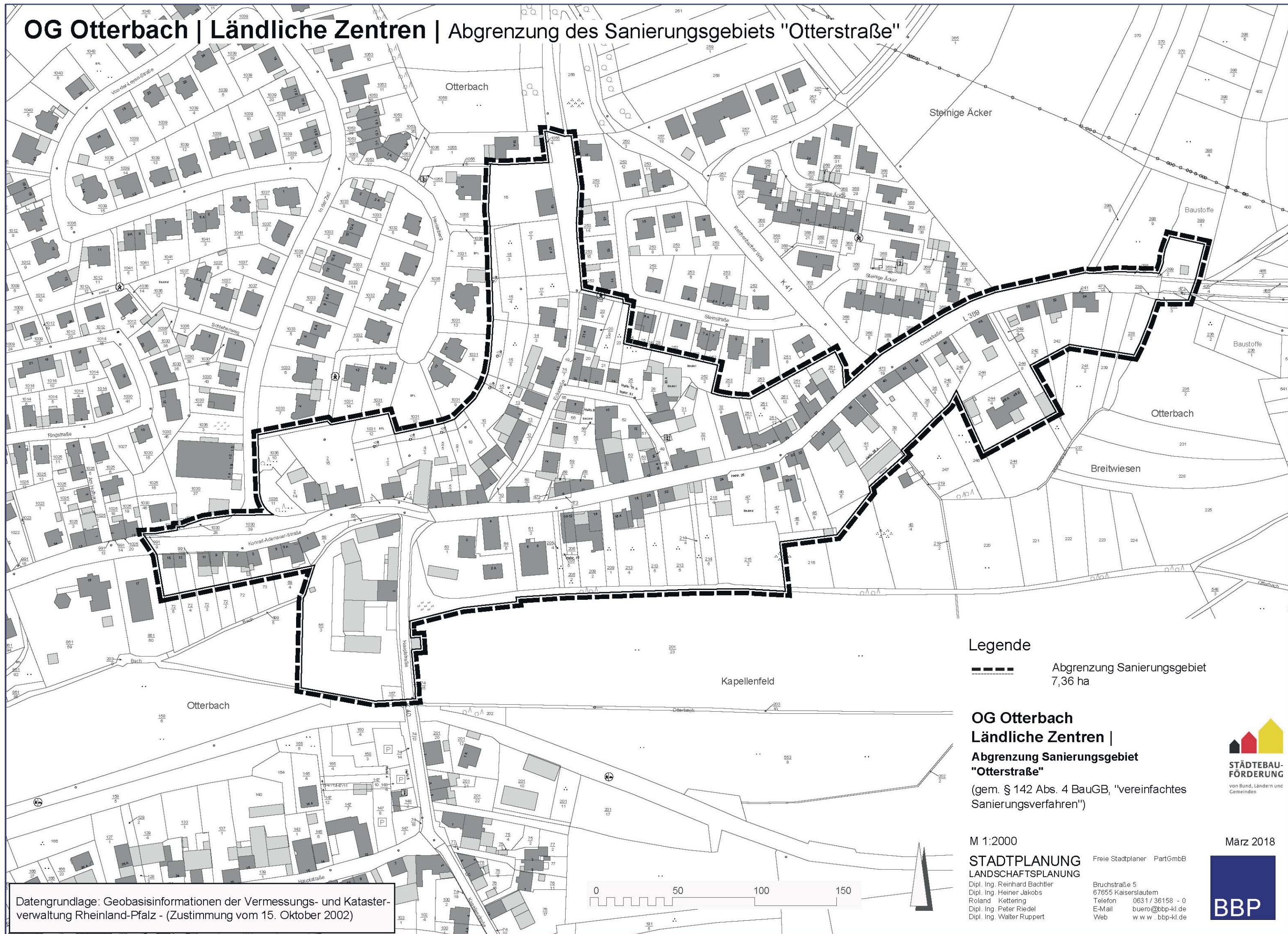
### **§ 24 GemO – Satzungsbefugnis**

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn


1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

# OG Otterbach | Ländliche Zentren | Abgrenzung des Sanierungsgebiets "Otterstraße"



## Legende

 Abgrenzung Sanierungsgebiet  
7,36 ha

## OG Otterbach Ländliche Zentren | Abgrenzung Sanierungsgebiet "Otterstraße"

(gem. § 142 Abs. 4 BauGB, "vereinfachtes  
Sanierungsverfahren")

M 1:2000

### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettinger  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH  
Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de



März 2018



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

